

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf**

Aufgrund der §§ 2 und 19 – 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, zuletzt geändert am 21.12.2011, sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat Hermsdorf in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

### **§ 1 Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Stadt Hermsdorf wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden in der Regel alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Hermsdorf mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Stadt Hermsdorf**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass ein Stadtratsmitglied als Vertreter der Stadt Hermsdorf im Beirat vertreten ist sowie der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates zu den Sitzungen des Sozialausschusses geladen wird. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, den Bürgermeister, seine Beigeordneten oder Stadtratsmitglieder in die Sitzungen des Seniorenbeirates einzubeziehen. Sollten Stellungnahmen des Seniorenbeirates für die Beschlussfassung des Stadtrates notwendig sein, werden die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse dem Beirat rechtzeitig übersandt.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst unverzüglich bearbeitet bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

### **§ 4 Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat hat mindestens 7 aber höchstens 9 Mitglieder. Hiervon ist ein Mitglied Stadtrat.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der Bürger bzw. der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist. Die vorgeschlagenen Bewerber für den Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf erklären schriftlich ihre Bereitschaft gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hermsdorf.
- (3) Seniorenorganisationen sind die in der Stadt Hermsdorf tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

### **§ 5 konstituierende Sitzung des Beirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

### **§ 6 Vorstand des Beirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Vorsitzenden
  - b. dem 1.Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter
  - c. dem Schriftführer
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl des Vorstandes für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (11) Für die Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt geeignete Räume kostenlos zur Verfügung, insbesondere zur Wahrung der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

### **§ 8 Ehrenamt/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung, analog der sachkundigen Bürger hinsichtlich des Sitzungsgeldes für maximal 10 Sitzungen im Jahr. Ein Sockelbetrag wird nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheiten zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keine Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

### **§ 9 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hermsdorf vom 30.10.2001, BV Nr. 54/2001 außer Kraft gesetzt.

Hermsdorf, den 26.02.2015

P i l l a u  
Bürgermeister

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf wurde am 09.02.2015 mit Beschluss Nr. BVSR01/002/2015 durch den Stadtrat Hermsdorf beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.02.2015 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf mit ihrer bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 18.02.2015 eingegangenen Eingangsbestätigung mit der Billigung der vorzeitigen Bekanntmachung.

Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung am 27.02.2015 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ausgabe – Nr. 02/2015 öffentlich bekannt gemacht.